

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und sonstigen Gebühren für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ilsenburg (Harz) (KiTa-Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48), in der Fassung vom 16.01.2020 (GVBl. LSA 2020, 2) hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am folgende KiTa-Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern im Gebiet der Stadt Ilsenburg (Harz) werden von der Stadt Ilsenburg (Harz) Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Kostenbeiträge

Die Stadt Ilsenburg (Harz) erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung (siehe anliegende Tabelle). Eine mögliche Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge auf freie Träger und der Tagesmütter wird gesondert geregelt.

§ 3 Schuldner der Kostenbeiträge

- (1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle für Kinder und endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder Ausschluss).

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt zwölf Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

- (3) Die Entgelte auf Grundlage der Betreuungsverträge für die Nachmittagsverpflegung der Hortkinder sind jährlich jeweils zu Beginn eines Schuljahres fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Kostenbeiträge für die Benutzung direkt in der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich die Gebühren für die Nachmittagsverpflegung der Hortkinder können direkt in der KiTa gezahlt werden.

§ 6 Kostenbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen **(einschließlich Hort)** oder der Tagespflegestelle sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegeeinrichtung aufgenommen, sind die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflegestelle für das betreffende Kind freigehalten wird.

§ 7 Tagespflege

- (1) Für die Betreuung in Tagespflege gelten die Paragraphen der Satzung gleichlautend, ausgenommen § 9 KiTa-Kostenbeitragsatzung.
- (2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge bilden die Nachweise der Tagesmutter.

§ 8 Höhe und soziale Staffelung der Kostenbeiträge

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und kann bei der KiTa-Leitung eingesehen werden.
- (2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiFöG.
- (3) **Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden (Geschwisterregelung), gelten die Regelungen des KiFöG LSA in der jeweils geltenden Fassung.**

§ 9 Sonstige Gebühren

Bei einer verspäteten Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung sind 20,00 € pro angefangene Stunde außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit durch den Kostenschuldner gem. dieser Satzung zu entrichten.

§ 10 Festlegung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadt Ilsenburg (Harz) erlässt bei Aufnahme oder bei Änderungen der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestellen gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kindergeldanspruch ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sind bei dem Träger der KiTa unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eintretenden Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.
- (4) Sollte die Übertragung auf freie Träger und Tagesmütter nicht zustande kommen bzw. aufgehoben werden, sind die Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegeeinrichtungen betreuten Kinder unter Vorlage der notwendigen Unterlagen umgehend der Stadt Ilsenburg (Harz) mitzuteilen.

§ 11 Übernahme der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der KiTa unverzüglich vorzulegen.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und sonstigen Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilsenburg (Harz) vom 4. Juli 2019 außer Kraft.

Ilsenburg (Harz), .04.2020

Loeffke
Bürgermeister

(Siegel)

Kostenbeiträge

monatlich, soweit nichts abweichend geregelt

Betreuungszeiten	Krippe	Kindergarten	Hort
bis 10 h täglich bzw. 50 h wöchentlich	200,00 €	130,00 €	
bis 9 h täglich bzw. 45 h wöchentlich	190,00 €	125,00 €	
bis 8 h täglich bzw. 40 h wöchentlich	180,00 €	120,00 €	
bis 7 h täglich bzw. 35 h wöchentlich	170,00 €	110,00 €	
bis 6 h täglich bzw. 30 h wöchentlich	155,00 €	100,00 €	
bis 5 h täglich bzw. 25 h wöchentlich	140,00 €	90,00 €	
Hortkinder / Regelbetreuung*:			
bis 6 h schultäglich			70,00 €
bis 5 h schultäglich			60,00 €
bis 4 h schultäglich			55,00 €
Schulferien bis 10 h täglich bzw. 50 h wöchentlich			125,00 €
Schulferien bis 9 h täglich bzw. 45 h wöchentlich			110,00 €
Schulferien bis 8 h täglich bzw. 40 h wöchentlich			95,00 €
Schulferien bis 7 h täglich bzw. 35 h wöchentlich			85,00 €
Schulferien bis 6 h täglich bzw. 30 h wöchentlich			75,00 €
Schulferien bis 5 h täglich bzw. 25 h wöchentlich			65,00 €
Komforttarife:			
1	bis 6 h schultäglich und bis 10 h		75,00 €
2	bis 5 h schultäglich und bis 9 h		70,00 €
3	bis 4 h schultäglich bzw. 8 h ferientäglich		65,00 €
nur Ferienhortbetreuung**:			
unter Berücksichtigung freier Kapazitäten (einschließlich Personal)			10 € / Tag (8 h)

* Die erforderliche Betreuungszeit in den Ferien ist für die Regelhortkinder auf Grundlage des Betreuungsvertrages schriftlich zu vereinbaren. Wird für die Ferien keine geänderte Zeit vereinbart, gilt der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang während der Schulzeit. Der erhöhte Kostenbeitrag gilt für den jeweiligen Monat, in dem die Ferien sind (analog § 6 Abs. 2 der Satzung).

**Der Aufnahmeantrag für die ausschließliche Ferienbetreuung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Ferien in der jeweiligen Einrichtung zu stellen.